

RS Vwgh 2002/5/23 99/03/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art18 Abs1;
KFG 1967 §108 Abs2;
KFG 1967 §134 Abs1;
MRK Art7;
VStG §1 Abs1;
VStG §7;
VwGG §13;

Rechtssatz

Im KFG 1967 fehlt eine klare gesetzliche Vorschrift, derzufolge die im § 108 Abs. 2 KFG 1967 genannten im Rahmen einer Fahrschule tätigen Personen dort lediglich im Rahmen der ihnen zustehenden Lehrbefugnis tätig werden dürfen. Damit konnte dem Beschwerdeführer nicht im Grunde des § 7 VStG vorgeworfen werden, einen Fahrlehrer vorsätzlich zu einer Übertretung des § 108 Abs. 2 KFG 1967 angestiftet zu haben. Wenn der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. September 1965, Zl. 885/65, zu einem gegenteiligen Ergebnis kam, so kann diese Auffassung im Lichte der rechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Verwaltungsstrafbestimmung nicht aufrecht erhalten werden. Von dieser Rechtsprechung konnte ohne Bildung eines verstärkten Senates (§ 13 VwGG) abgegangen werden, fußte doch das Erkenntnis vom 28. September 1965 auf dem KFG 1955 und damit auf einer anderen Rechtslage als der angefochtene Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030144.X02

Im RIS seit

14.08.2002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at